

eheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

1. **Gefächte.** Abs. 2 ist von der RR. zugefügt. Abs. 1 ist dem Sinne nach unverändert geblieben.

2. **Geburt.** Auf den Ort der Geburt kommt es nicht an. Das alte Gesetz sprach dies besonders aus, das neue hat es als selbstverständlich fortgelassen.

Unter Geburt ist nicht nur die auf natürliche Art erfolgende Trennung des jungen Lebens, sondern auch die auf ärztlichen Eingriff beruhende zu verstehen.

Rechtlichen Schutz genießt das Leben auch schon vor der Geburt. BGB. 844, 1313, 1912, 1923, 2108, 2178, StGB. 218 bis 220. Daher machen sich Wirkungen der StA. auch schon vor der Geburt bemerkbar. Der Begriff Staatsangehöriger ist aber auf das selbstständige Leben beschränkt. Entsprechend der Vorschrift 1 BGB. entsteht die StA. für den Menschen mit der Vollendung der Geburt. Hat das Kind auch nur kurze Zeit gelebt, so ist es doch Staatsangehöriger gewesen. Das kann für die erbrechtlichen Verhältnisse wichtig sein.

3. **Eheliche Kinder.** Ob ein Kind deutscher Eltern ehelich ist, richtet sich, gleichviel wo die Geburt erfolgt, immer nach deutschem Recht. BGB. 18.

Die Ehelichkeit eines Kindes ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. daß die Ehe rechtsgültig ist,

2. daß die Frau das Kind von ihrem Manne empfangen hat. Ueber die Ausnahmen von dem ersten Erfordernis: Erl. 4 und 5.

Ist die Ehe rechtsgültig, wird aber die Ehelichkeit des Kindes angefochten, weil die Frau das Kind nicht von ihrem Manne empfangen hat — BGB. 1591 bis 1600 —, so ist die Anfechtung für die Frage der StA. ohne Bedeutung; das Kind ist in jedem Falle Deutscher, und zwar hat es in jedem Falle die StA. des Vaters der Mutter. Wird die Ehelichkeit festgestellt, so teilt es die StA. des Vaters. Wird die Unehelichkeit festgestellt, so hat es die gleiche StA. durch Vermittelung der Mutter, da die